



DAB • DEUTSCHES
ARCHITEKTEN
BLATT

1. September 1996/28. Jahrgang

Beschwerderecht des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse

Die Auseinandersetzungen zwischen Sachverständigen und Bezirksrevisoren über gekürzte Gebührenrechnungen dürften fast jedem Kollegen leidvoll bekannt sein. Meine berufsaltäglichen Erfahrungen gehen dahin, daß Bezirksrevisoren als Vertreter der Staatskasse oftmals unverständliche Kürzungen vornehmen, die jeder Rechtsgrundlage entbehren. Oder wie würden Sie es beurteilen, wenn beispielsweise ein Bezirksrevisor argumentiert, die Sekretärin als Hilfskraft des Sachverständigen könne durchaus in ihrer privaten Mittagszeit Botengänge erledigen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendig sind, er damit die Kürzung einer Gebührenrechnung durch den Kostenbeamten im Festsetzungsverfahren untermauert und das Gericht dem sogar noch folgt? (Landgericht Mainz, 1 OH 22/93, Beschluß vom 3. August 1994)

Bekanntlich ist Rechtsgrundlage über die Erstattung von Sachverständigengebühren das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen- und Sachverständigen, kurz ZSEG, derzeit gültig in der Fassung vom 1. Juli 1994. Wird dem Sachverständigen eine Gebührenrechnung nach seiner Auffassung unzulässig gekürzt, wobei die Kürzung sowohl durch den Kostenbeamten als auch durch den Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse erfolgen kann, so hat er die Möglichkeit, nach § 16 Absatz 1 ZSEG die Entschädigung (nicht nur den Stundensatz!) durch formlosen Antrag gerichtlich festsetzen zu lassen (Kostenfestsetzungsantrag). Ebenso kann die Staatskasse, vertreten durch den Bezirksrevisor, Kostenfestsetzung beantragen. Ergeht im Zuge dieses Verfahrens ein Beschluß, so ist hiergegen gemäß § 16 Absatz 2 ZSEG die Beschwerde zulässig. Dabei sind zunächst sowohl Sachverständiger als auch die Staatskasse beschwerdeberechtigt, worauf noch näher einzugehen sein wird.

Bevor das Beschwerderecht des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse behandelt wird, sei § 16 ZSEG im Wortlaut wie folgt wiedergegeben, wobei hier lediglich das Themenrelevante fett hervorgehoben wird

„ § 16 Gerichtliche Festsetzung

(1) Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist das Gericht oder der Richter, von dem der Zeuge oder Sachverständige herangezogen worden ist. Ist der Zeuge oder Sachverständige von dem Staatsanwalt herangezogen worden, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Staatsanwaltschaft errichtet ist.

(2) Gegen die richterliche Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,- übersteigt. **Beschwerdeberechtigt sind nur der Zeuge oder Sachverständige und die Staatskasse.** Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden. Eine Beschwerde an einen Obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1, 2 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

(5) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

Konzentrieren wir uns nunmehr auf die Beschwerdeberechtigung der Staatskasse nach § 16 Absatz 2 ZSEG. Die nach § 16 Absatz 2 ZSEG statthafte Beschwerde der Staatskasse ist aber nur dann zulässig, wenn bei der Staatskasse durch die Kostenfestsetzung nach § 16 Absatz 1 ZSEG eine Beschwerde eingetreten ist. Unstreitig vertritt der Bezirksrevisor die Interessen der Staatskasse. Weiterhin muß unstreitig sein, weil schlicht und einfach logisch, daß nur bei demjenigen eine Beschwerde bestehen kann, der auch wirklich beschwert ist. Das heißt also, die Staatskasse kann nur dann tatsächlich beschwert sein, wenn sie tangiert wird, weil öffentliche Gelder zur Disposition stehen, d. h. also beispielsweise in Strafverfahren, bei Verfahren mit gewährter Prozeßkostenhilfe, wenn eine Partei Landesbehörde ist und dergleichen. Denkwürdigerweise ist nur dann der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse beschwerdeberechtigt, nur so ist § 16 Absatz 2 ZSEG diesbezüglich zu interpretieren. Hieraus resultiert im Umkehrschluß, daß der Bezirksrevisor grundsätzlich dann nicht beschwerdeberechtigt ist, wenn mit Geldern privater Parteien Sachverständigengebühren bezahlt werden. Diese gehen den Bezirksrevisor nichts an, weil er selbstredend nicht die Interessen privater Parteien zu wahren hat, es sei denn, die Staatskasse wäre dadurch beschwert, wenn der Beschluß gemäß § 16 Absatz 1 ZSEG festgesetzte Entschädigungsbetrag des Sachverständigen durch Vorschußzahlung nicht vollends gedeckt wäre. Im übrigen geht schon aus dem Gesetzestext hervor, daß die

Staatskasse nicht allgemein beschwerdeberechtigt sein kann, denn gemäß § 16 Absatz 4 ZSEG wirken Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu Lasten des Kostenschuldners. Dieser ist zwangsläufig die unterlegene Prozeßpartei, die keine Beschwerde einlegen kann, weil sie nach § 16 Absatz 1 und 2 ZSEG nicht am Festsetzungs- und Beschwerdeverfahren beteiligt ist. Beteiligt sind lediglich der Sachverständige und – sofern beschwert – die Staatskasse, vertreten durch den Bezirksrevisor. Das bedeutet de jure, der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse kann keine Interessen einer Partei wahren, die nach Gesetz nicht beschwerdeberechtigt ist. Sie kann jedoch gegen den Kostenansatz im Wege der Erinnerung und der Beschwerde nach § 5 Gerichtskostengesetz und § 14 Kostenordnung Einwendungen über Grund und Höhe der Sachverständigenentschädigung geltend machen.

Für mich als Nichtjuristen ist bedauerlich, daß sich Bezirksrevisoren seit Jahr und Tag in Belange einmischen, die sie nicht berühren und dies von den Beschwerdegerichten hingenommen wird. Es ist zu hoffen, daß dieser Beitrag viele Kollegen ermutigen wird, mit der aufgezeigten Argumentation in die Beschwerdeinstanzen zu ziehen, damit es zu einem richtungweisenden Präzedenzbeschluß kommt, erfahrungsgemäß neigen die Gerichte bis jetzt noch dazu, entweder die Einwendungen gänzlich zu ignorieren oder unrichtig zu bewerten, indem exemplarisch das Saarländische Oberlandesgericht (6 W 6/96-1- zu 16 OH 20/94 LG Saarbrücken, Beschluß vom 20. 2. 1996) argumentiert, die Beschwerdeberechtigung des Bezirksrevisors ergebe sich bereits aus der gesetzlichen Regelung des § 16 Absatz 2 ZSEG, was an dieser Stelle hinreichend widerlegt wurde. Michael Probst

DIPLOM-INGENIEUR (FH)
MICHAEL PROBST
ARCHITEKT UND BAUSACHVERSTÄNDIGER
KAPELLENSTRASSE 16
TELEFON 0 61 31 / 4 48 18
D - 55 124 MAINZ